

Grundfreibetrag, Kindergeld & Co. steigen ab 2017 geringfügig an

| Der steuerliche **Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag** wurden geringfügig erhöht. Die folgende Aufstellung zeigt, welche Beträge in 2017 und 2018 gelten. |

Der **Grundfreibetrag** (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) wurde für 2017 um 168 EUR auf 8.820 EUR erhöht. In 2018 erfolgt ein weiterer Anstieg um 180 EUR auf 9.000 EUR. Der **Unterhaltshöchstbetrag** wurde entsprechend angepasst.

Kinderfreibetrag: Anstieg in 2017 um 108 EUR auf 4.716 EUR und weitere Anhebung in 2018 um 72 EUR auf 4.788 EUR. In 2017 und 2018 steigt das **Kindergeld** um jeweils 2 EUR monatlich pro Kind.

Der monatliche **Kinderzuschlag** steigt ab 2017 um 10 EUR auf 170 EUR.

Beachten Sie | Zum **Ausgleich der kalten Progression** werden die Tarifeckwerte im Jahr 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 nach rechts verschoben.

Quelle | Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016, BGBl I 2016, S. 3000